



**Amtsgericht
Halle (Saale)**

Geschäfts-Nr.:
99 C 594/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Ausfertigung

Halle (Saale), 14.12.2010

Beschluss
In dem Rechtsstreit

der [REDACTED], 06114 Halle

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Knöppel, Geiststraße 11, 06108 Halle
(Saale)

Geschäftszeichen: Kn 61/01-2010

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Halle (Saale) am 14.12.2010 durch die Richterin am Amtsgericht
[REDACTED] beschlossen:

1. Der Termin vom 19.01.2011 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Prozessparteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat das Gericht über die Kostentragung für das Verfahren gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu befinden. Dies führt zu einer Auferlegung der Kosten des Rechtsstreits auf die Beklagte, da sie ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre.

1.

Die Klage ist zunächst zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Halle (Saale) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 32, 35 ZPO. Zur Begründung der Zuständigkeit ist es ausreichend, dass der Kläger schlüssig Tatsachen behauptet aus denen sich das Vorliegen einer im Gerichtsbezirk begangenen unerlaubten Handlung ergibt. Nach dem Vortrag der Klägerin liegt eine unerlaubte Handlung vor deren Erfolg am Wohnsitz der Klägerin in Halle (Saale) eingetreten ist, da insbesondere für Unterlassungsklagen der Ort der Belegenheit des bedrohten Rechtsgutes maßgebend ist.

2.

Die Klage wäre aller Voraussicht nach begründet gewesen. Das Gericht muss nicht entscheiden, ob sich der Anspruch aus § 35 Abs. 8 BDSG ergeben kann. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich aus anderen Vorschriften.

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hätte die Klägerin einen Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte analog § 1004 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB. Zwar schützt § 1004 Abs. 1 BGB unmittelbar nur das Eigentum. Es entspricht aber allgemeiner Rechtsauffassung, dass die Norm analog auf alle absoluten Rechte angewendet werden kann. Die Norm bezieht sich daher auf sämtliche deliktisch geschützte Rechtsgüter. So ist insbesondere auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, abgeleitet aus Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 GG, erfasst.

Die Beklagte hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin nach bisheriger Sach- und Rechtslage verletzt. Die Klägerin muss eine Weitergabe ihrer Daten an die Schufa-Holding AG nicht dulden. Eine „Schufa-Meldung“ darf nur ausnahmsweise, das heißt bei vertragswidrigem Gebrauch des Schuldners und nur nach Abwägung der betroffenen Interessen erfolgen. Dies führt in aller Regel dazu, dass bestrittene Zahlungsverpflichtungen nicht gemeldet werden dürfen. Die sogenannte „Schufa-Meldung“ stellt einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar; sie kann ihn erheblich schädigen, indem sie seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigt und ihm dadurch den Zugang zu vielen Bereichen des täglichen Wirtschaftslebens erschwert oder versperrt. Sie darf daher nicht erfolgen, wenn ein Anspruchsgegner seine Zahlungspflicht mit ernstzunehmenden Argumenten bestreitet.

Eine Datenübermittlung würde nur in berechtigter Weise erfolgen, wenn die Klägerin hierzu entweder wirksam ihre Einwilligung erklärt hätte oder die Übermittlung durch § 28

Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BDSG gerechtfertigt wäre. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Klägerin hat keine wirksame Einwilligung zur Datenübermittlung erklärt. Mit Schreiben vom 04.12.2009 hat die Klägerin einer Weitergabe der Daten an Dritte durch die Beklagte widersprochen. Eine Datenübermittlung wäre auch nicht unter anderen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Gegen die generelle Zulässigkeit einer Datenübermittlung an die Schufa bei streitiger Forderung, also ohne rechtskräftige Entscheidung, spricht darüber hinaus, dass mit der Ankündigung einer Schufa-Meldung Druck ausgeübt und der Gegner zur Zahlung auch auf unberechtigte Forderungen bewegt werden kann. Den Gläubigern soll nicht eine allgemeine Drohkulisse zur Verfügung gestellt werden, bei der das Schufa-System zu reinen Inkassozwecken missbraucht werden würde.

Ferner bestand eine konkrete Gefahr der Erstbegehung analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB. Es entspricht allgemeiner Rechtsauffassung, dass ein vorbeugender Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB gedeckt ist, sofern eine erstmals ernsthaft drohende Beeinträchtigung vorliegt. Diese Voraussetzungen liegen vor. Denn die Beklagte hat konkret mit der Veranlassung einer negativen Schufa-Eintragung gedroht. Der in der Zahlungsaufforderung enthaltene Vermerk „dadurch entstehen ihnen weitere Kosten und ggf. weitere Nachteile wie z. B. ein negativer Schufa-Eintrag“ ist vom objektiven Empfängerhorizont gemäß §§ 133, 157 BGB dahin zu verstehen, dass der Klägerin Nachteile entstehen, die auch die Beklagte nicht mehr beeinflussen kann, wenn sie nicht zahlt. Die hierzu geäußerte Ansicht der Beklagten, eine Übermittlung sei zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen, steht dem nicht entgegen. Denn aus der Sicht eines objektiven Empfängers wird ein negativer Schufa-Eintrag bzw. dessen Veranlassung konkret in Aussicht gestellt. Dies wird dadurch verstärkt, dass die Beklagte auf die Abschlusserklärung der Klägerin, die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 09.12.2009 anzuerkennen, nicht reagierte. Vielmehr hatte die Beklagte auf sämtliche Schreiben der Klägerin im Vorfeld des Hauptsacheverfahrens keine Reaktion gezeigt. Die Beklagte kann sich auch nicht auf einen anders lautenden Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 30.03.2010 berufen. Denn insoweit lag schon ein anderer Sachverhalt zu Grunde. Die dort verwendete Zahlungsaufforderung enthielt den Vermerk „Dadurch entstehen ihnen weitere Kosten und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen weitere Nachteile, wie z. B. ein negativer Schufa-Eintrag“. Das Amtsgericht Dresden begründete seine Entscheidung ausdrücklich mit der Einschränkung „bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen“. Diese Einschränkung lag hier gerade nicht vor.

Die Beklagte ist auch Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, da die konkrete Beeinträchtigung zumindest adäquat verursacht ist.

Ein Ausschluss des Anspruchs aus § 1004 Abs. 2 BGB greift erkennbar nicht ein.

Nach gegenwärtiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage konnte die Klägerin auch die vorgerichtlichen Kosten geltend machen aus §§ 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2, 249 BGB, da die Kosten für die Rechtsverfolgung zweckentsprechend und erforderlich waren.

Eine andere Kostenentscheidung war daher aus den Billigkeitsgründen nach § 91 a ZPO nicht angebracht.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO.


Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Halle (Saale), 16.12.2010


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

